



11. 04. 2022

Geschäftszahl (bei Antwort bitte angeben)

6120-22-00054-7

SachbearbeiterIn

DI Alexandra Lorenz /ts

Telefon

(02244) 23 08/DW 50

Gebietsabgrenzung für die Kurzparkzonen nahe der Wiener Stadtgrenze

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Langenzersdorf verordnet gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung (kurz StVO 1960), aus ortsbedingten Gründen und im Interesse der Langenzersdorfer Wohnbevölkerung nachstehende Gebietsabgrenzung.

1. Gebietsabgrenzung

Dieser Verordnung liegt die Verordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Langenzersdorf vom 11. 04. 2022 über die Einführung von Kurzparkzonen auf nahe der Wiener Stadtgrenze gelegenen Gemeindestraßen zu Grunde. In den dort festgelegten Gebieten

Kurzparkzone A „Industriegebiet Langenzersdorf Süd“

Kurzparkzone B „Dirnelwiese“

Kurzparkzone C „Setzfeld“

stellen den Wirkungsbereich dieser Gebietsabgrenzungsverordnung dar.

2. Ausnahmegenehmigung

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 und 2 StVO 1960 können folgende Personen eine Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken mit mehrspurigen Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg für eine der drei Kurzparkzonen beantragen:

- Personen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr mit **Hauptwohnsitz** innerhalb der jeweiligen Gebietsabgrenzung (Kurzparkzone A, B oder C), welche die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 StVO 1960 erfüllen.



BAUAMT

- Betriebe mit einem **Betriebsstandort** innerhalb der jeweiligen Gebietsabgrenzung (Kurzparkzone A, B oder C), welche die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4a StVO 1960 erfüllen.
- Personen, die innerhalb der jeweiligen Gebietsabgrenzung (Kurzparkzone A, B oder C) ständig tätig sind oder Tätigkeiten außerhalb des Betriebsstandortes aber innerhalb der jeweiligen Gebietsabgrenzung zu erbringen haben und die Voraussetzungen des § 45 Abs. 4a StVO 1960 erfüllen.

3. Parkkarten

Als Nachweis der erteilten Genehmigung in der jeweiligen Kurzparkzone werden die im Anhang dargestellten Parkkarten ausgestellt. Diese sind im Format DIN A6 auf Papier mit schwarzer Schrift herzustellen. Auf der Vorderseite ist das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges und der Buchstabe der Zone abzubilden, auf der Rückseite eine Auflistung aller zugehörigen Straßenzüge als Text oder Plandarstellung.

Die Parkkarte ist bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut sichtbar, bei anderen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Die Genehmigung wird auf die Dauer von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum erteilt und kann drei Monate vor deren Ablauf neu beantragt werden. Mit der Zurücklegung des, auf der Parkkarte vermerkten behördlichen Kennzeichens erlischt die Genehmigung.

4. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit **01. 05. 2022** in Kraft.



Der Bürgermeister

(Mag. Andreas Arbesser)

Angeschlagen am: 12. 04. 2022

Abgenommen am: 27. 04. 2022

Ergeht an:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht RU6, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, Fachgebiet Verkehr, Bankmannring 19, 2100 Korneuburg
Polizeiinspektion Langenzersdorf, Schulstraße 24, 2103 Langenzersdorf
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
Wirtschaftskammer Niederösterreich, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
Ärztammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

